

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Corona – neuer Verlustbeitrag Staat – decreto sostegni

Die Regierung hat am 19. März 2021 das seit geraumer Zeit angekündigte Dekret zur Unterstützung der Wirtschaft verabschiedet und „Decreto sostegni“ getauft.

Zugang zu diesem Beitrag haben alle Betriebe (auch landwirtschaftliche Betriebe) und Freiberufler, welche zum Stichtag (19. März) eine MwSt.-Position haben und im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von zumindest 30% gegenüber dem Umsatz 2019 hinnehmen mussten. Es wird kein Bezug mehr auf bestimmte Tätigkeiten gelegt, d.h. man ist unabhängig vom mittlerweile berühmt berüchtigten ATECO-Kodex beitragsberechtigt. Es zählt einzig und allein der Umsatzrückgang von zumindest 30% (mit Ausnahme der Betriebsneugründer ab 1.1.2019, welche keinen Rückgang nachweisen müssen).

Nicht zugelassen sind demnach all jene, welche vor dem 19. März die MwSt.-Nummer abgemeldet haben bzw. jene, welche die MwSt.-Nr. nach dem 19. März neu eröffnet haben. Nicht zugelassen sind weiters die Finanzdienstleister (intermediari finanziari), die Beteiligungsgesellschaften (società di partecipazione) sowie die Betriebe mit einem Jahresumsatz 2019 von mehr als 10 Mio. €.

Die Höhe des Beitrages ist nach Betriebsgröße und Umsatzrückgang gestaffelt, und zwar wie folgt:

Betriebsgröße (= Jahresumsatz 2019 in €)	Beitragssatz
Bis 100.000	60%
100.000 – 400.000	50%
400.000 – 1.000.000	40%
1.000.000 – 5.000.000	30%
5.000.000 – 10.000.000	20%

Nach Einstufung des Betriebes nach Betriebsgröße wird der Beitragssatz mit dem erlittenen mittleren monatlichen Umsatzrückgang (vorausgesetzt, der Umsatzrückgang beträgt im Jahresvergleich zumindest 30%) multipliziert und das Ergebnis ergibt den zustehenden Beitrag.

Numerische Beispiele:

- a) Umsatz 2019: 200.000, Umsatz 2020: 125.000. Umsatz-Rückgang = 75.000, entspricht 37,5%. Verlustbeitrag steht zu, da >30%. Verlustbeitrag =  $75.000/12 * 50\% = 3.125 \text{ €}$ .
- b) Umsatz 2019: 200.000, Umsatz 2020: 145.000. Umsatz-Rückgang = 55.000, entspricht 27,5%. Verlustbeitrag steht nicht zu, da <30%.
- c) Umsatz 2019: 3.500.000, Umsatz 2020: 2.000.000. Umsatz-Rückgang = 1.500.000, entspricht 42,86%. Verlustbeitrag steht zu, da >30%. Verlustbeitrag =  $1.500.000/12 * 30\% = 37.500 \text{ €}$ .

Der Beitrag beträgt zumindest 1.000 € für die Einzelbetriebe und 2.000 € für die Gesellschaften, und kann höchstens 150.000 € betragen. Der Beitrag wird aufs Bankkonto überwiesen, außer man zieht es vor, diesen mittels F24 als Guthaben mit anfallenden Steuern zu verrechnen (was aber kaum empfehlenswert ist). Der Beitrag ist nicht steuerpflichtig.

Die Agentur der Einnahmen wurde beauftragt, eine eigene Plattform für die Einreichung der Beitragsansuchen (nur auf telematischem Wege) noch innerhalb März bereitzustellen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Berechtigte 60 Tage Zeit, den Beitrag einzureichen. Die Auszahlung soll dann sehr zeitnahe erfolgen.

In Südtirol geht man allgemein davon aus, dass die durch die Landesregierung angekündigten Landesbeiträge nunmehr und nach Veröffentlichung der Staatsbeiträge rasch durch den Landtag verabschiedet werden, auf dass die größtmögliche Ergänzung der Staatsgelder durch die Landesgelder ermöglicht werden kann.

Für das Ansuchen um die staatlichen Verlustbeiträge haben wir für jene Betriebe, für welche wir die Buchhaltung machen, alle notwendigen Unterlagen in der Kanzlei, auf dass wir die Beitragsansuchen, sobald diese möglich sind, vorbereiten können.

**Wir werden Ihre diesbezügliche Position überprüfen und das Ansuchen für Sie vorbereiten, außer Sie teilen uns (bitte zeitnah) mit, dass dies nicht gewünscht ist.**

Die versprochenen Hilfen für die Berggebiete – Skigebiete, sprich für Aufstiegsanlagen, Skihütten usw. lassen hingegen noch auf sich warten –diese sollen in den nächsten Wochen verabschiedet werden.

Meran, im März 2021

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**